



Vereinssatzung

Fußball-Club Augsburg 1907 e. V.

Stand Dezember 2023



Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben und Wappen	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Werte des Vereins	2
§ 3 Verbandszugehörigkeit	3
§ 4 Geschäftsjahr	4
II. Mitgliedschaft	5
§ 5 Mitglieder	5
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8 Mitgliedsbeiträge	6
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	7
§ 10 Vereinsordnungsmaßnahmen	8
III. Organe	9
§ 11 Organe des Vereins	9
§ 12 Mitgliederversammlung	9
§ 13 Präsidium	13
§ 14 Aufsichtsrat	14
§ 15 Ehrenrat	17
§ 16 Rechnungs- und Kassenprüfer	19
IV. Schlussbestimmungen	19
§ 17 Haftungsausschluss	19
§ 18 Auflösung	20
§ 19 Inkrafttreten der Satzung, Übergangsvorschriften	20
§ 20 Salvatorische Klausel	21



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben und Wappen

1. Der Verein führt den Namen "Fußball-Club Augsburg 1907 e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg (VR 600) eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind rot, grün, weiß.
5. Der Verein führt folgendes Wappen:



§ 2 Zweck, Aufgaben und Werte des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sportes. Neben der sportlichen Schulung ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder - vornehmlich der Jugend - sein besonderes Anliegen.
2. Der Verein tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie antidemokratischen Bestrebungen und jeder weiteren Form von diskriminierenden, menschenverachtenden oder antisemitischen Einstellungen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer oder sozialer Herkunft, der Religion, der sexuellen Identität, des Geschlechts, des Alters oder körperlicher und geistiger Fähigkeiten entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Er verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral, bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte unter Berücksichtigung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie zu nachhaltigem und verantwortungsbewusstem Handeln. Der Verein bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Hautfarbe, Herkunft, Geschlecht, Glaube, sexueller Orientierung und sozialer Stellung eine sportliche Heimat.



3. Der Verein verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter und interpersonaler Gewalt.
4. Der Verein hat nach Satzungen und Ordnungen des DFB und des DFL e. V. die erste Fußballmannschaft in eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KGaA ausgegliedert. Entsprechend dem Regelwerk des DFB und des DFL e. V. muss der Verein oder eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochter die Stellung des Komplementär-GmbH der GmbH & Co. KGaA innehaben.
5. Der Verein hat das Recht, Gesellschaften (auch erwerbswirtschaftlicher Art) zu gründen oder sich an solchen Gesellschaften zu beteiligen. Der Verein hat das Recht, Mitglied anderer Vereine zu werden.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann zur Sicherstellung des Spielbetriebes Sportstätten erwerben, betreiben und ausbauen oder kann sich unbeschadet vorstehender Ziffer 1 an Gesellschaften beteiligen, deren Zweck auf den Erwerb, die Errichtung, den Betrieb oder den Ausbau von Veranstaltungsstätten gerichtet ist.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
9. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können lediglich Zuschüsse an Übungsleitende oder sonst aktive Mitglieder gezahlt werden. Diese unterliegen jedoch den Amateur-Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Satzung und Ordnung gelten in ihrer Sprache und Fassung für die Angehörigen aller Geschlechter gleichermaßen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied der für seine Abteilungen zuständigen Landesverbände und Fachverbände.



2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen.
3. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
4. Der Verein ist im Bereich des Fußballsports auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
5. Dem Verein sind die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes bekannt. Der Verein verpflichtet sich, diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes zu beachten, soweit dies mit den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) vereinbar ist. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußballbund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein verbindlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.



II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben und/oder für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes tätig sind), passiven Mitgliedern (Mitglieder, die keine Sportart im Verein ausüben) und Ehrenmitgliedern. Aktive und passive Mitglieder sind:
 - a) Erwachsene natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Kinder und Jugendliche natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Juristische Personen
2. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Eine Ehrenmitgliedschaft kann auch posthum verliehen werden. Ehrenmitglieder können durch das Präsidium oder den Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Zudem können Mitglieder Vorschläge beim Aufsichtsrat einreichen, der über eine Zulassung zur Abstimmung entscheidet. Vorschläge sind bis zum 30.06. eines Jahres, mindestens jedoch mit einer Frist von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, beim Aufsichtsrat in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen, um bei der kommenden ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden zu können. Die Mitgliederversammlung entscheidet, nach Stellungnahme des Aufsichtsrates durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit über die Ernennung. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag und eine Entscheidung des Präsidiums über diesen Antrag. Diese Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Das Präsidium des Vereins ist verpflichtet, über einen Antrag zur Aufnahme in den Verein innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags auf der Geschäftsstelle zu entscheiden. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Die Form des Aufnahmeantrags legt das Präsidium fest. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Personen bedarf der Zustimmung einer gesetzlichen Vertretung.



2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, sie muss allerdings nicht begründet werden. Die Entscheidung des Präsidiums über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist endgültig und nicht rechtsmittelfähig.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung sowie der Vereins- und Abteilungsordnungen das Recht, am Vereinsleben teil zu nehmen und die Einrichtungen des Vereins entsprechend seiner Regelungen und Ordnungen zu benutzen. Bei Mitgliederversammlungen beinhaltet das Teilnahmerecht das Recht auf Anwesenheit, das Recht auf Gehör, das Rede- und Antragsrecht sowie bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Stimmrecht. Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben. Ausnahmen kann im Einzelfall das Präsidium gestatten. Die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sportverein ist nur mit Zustimmung des Präsidiums zulässig.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Ansehen, die sportlichen Interessen und gesellschaftlichen Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden kann
 - b) den durch die Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, Gebühren und evtl. beschlossene Sonderumlagen zu zahlen
 - c) Die Satzung des Vereins und seine Ordnungen zu befolgen und einzuhalten

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Sonderumlagen zu zahlen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
2. Mitgliedsbeiträge sind jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen des Mitglieds an den Verein. Sie sind jährlich im Voraus zu entrichten. In Ausnahmefällen kann Rechnungszahlung erfolgen. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt eine einmalige anteilige Berechnung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.



3. Sonderumlagen sind weitere, nichtperiodische Pflichtbeiträge, die entsprechend der jeweiligen Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Form von Geldzahlungen zu entrichten sind. Eine Umlage darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Sonderumlagen können zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden.
4. Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder durch Auflösung (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen).
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Das ausscheidende Mitglied bleibt für alle bestehenden Verpflichtungen (Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren, Ordnungsgeldern, Rückgabe von Vereinseigentum, Rechnungslegung, Abrechnung, usw.) weiterhin haftbar.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Die Kündigung hat in Schriftform an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von der gesetzlichen Vertretung zu unterschreiben.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren oder Ordnungsgeldern trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung rückständig ist. Der Ausschluss darf erst vollzogen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mit Androhung des Ausschlusses drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann zudem aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor,
 - a) bei grob unsportlichem Verhalten;
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer, menschenverachtender oder ausländerfeindlicher Gesinnung;
 - c) bei der Offenbarung einer Gesinnung oder Handlung, die mit Zweck, Aufgaben und Werten des Vereins unvereinbar ist;



- d) bei einem groben oder mehrfachen Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins oder einem schwerwiegenden oder wiederholten vereinschädigenden Verhalten.
6. Vor der Entscheidung über den Ausschluss nach diesem Absatz ist das Mitglied von dem Präsidium anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird mit Zugang des Briefes wirksam.
7. Über den Ausschluss gemäß Ziffer 4 und 5 beschließt das Präsidium. Gegen seine Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Einspruch beim Ehrenrat eingelegt werden, über den der Ehrenrat nach Anhörung des betroffenen Mitglieds unanfechtbar entscheiden. Der Ausschluss aus dem Verein hat ungeachtet der Bestimmung aus Ziffer 2 den Entzug aller Vereinsehnenämter und Vereinsauszeichnungen zur Folge.

§ 10 Vereinsordnungsmaßnahmen

1. Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen vereinsintern geregelt und ggf. gehndet werden. Dies betrifft insbesondere alle Formen von unsportlichem Verhalten, alle Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Anfechtung von Entscheidungen des Präsidiums, des Aufsichtsrates oder der Mitgliederversammlung.
2. Der ordentliche Rechtsweg darf nur beschrrieben werden, wenn die beabsichtigte Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dem Ehrenrat schriftlich 10 Tage vorher mitgeteilt wird und der Ehrenrat eine vereinsinterne Beilegung und Beendigung der Streitigkeit vorher für unmöglich erklärt hat. Alle Beteiligten im Verein sind verpflichtet, an einer vereinsinternen Beilegung und Beendigung der Streitigkeiten durch den Ehrenrat verantwortungsvoll und intensiv mitzuwirken.
3. Gegen ein Mitglied, das sich eines minderschweren Verstoßes gegen diese Satzung und die Ordnungen des Vereins schuldig gemacht hat, kann der Ehrenrat folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
- a) Verwarnung;
 - b) Ordnungsgeld bis Euro 500,00;
 - c) Entziehung sämtlicher oder einzelner Mitgliedsrechte und/oder Vereinsfunktionen bis zu einem Jahr unter Fortbestand der Beitragspflicht.



4. Die Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

III. Organe

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) das Präsidium;
 - c) der Aufsichtsrat;
 - d) der Ehrenrat.
2. Die Vereinsorgane werden tätig nach dem Gesetz, der Satzung, ihren Geschäftsordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger. Alle Mitglieder der Organe bleiben bis zur Neubesetzung im Amt, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Wiederwahlen sind zulässig.
3. Die Zugehörigkeit zum Präsidium, zum Aufsichtsrat und zum Ehrenrat schließt sich untereinander aus. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Vereinsorgan erlischt die bisherige Berufung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus dieser Satzung.
 - a) Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - b) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane;
 - c) Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrates;
 - d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Ehrenrates;
 - e) Beschlussfassung über fristgerechte und zulässige Anträge;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung;



- g) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung;
 - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - i) Die Erteilung der Zustimmung zu Maßnahmen des Präsidiums gemäß § 12 Ziffer 12;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie mit der Beitragszahlung nicht in Verzug sind, sowie die Ehrenmitglieder. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind nach § 7 Ziffer 1 zwar teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt.
 3. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes mit einer Frist von vier Wochen einzuladen sind. Die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich oder in Textform. Dabei reicht es aus, wenn die Einladung per E-Mail an die zuletzt bekannte vom Mitglied verwendete E-Mail-Adresse versendet wird. Ausreichend für eine ordnungsgemäße Einberufung ist auch ein Abdruck der Einladung in der Mitgliederausgabe der Vereinszeitschrift, die den Mitgliedern des Vereins übersandt wird. Zudem ist die Einladung auch auf der Homepage zu veröffentlichen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist bei der schriftlichen Versendung ist der Tag der Aufgabe zur Post oder bei der Übermittlung in Textform der Tag der Versendung der Einladung per E-Mail. Maßgeblich für den Fristbeginn beim Abdruck der Einladung in der Mitgliederausgabe der Vereinszeitschrift ist die Übergabe der Zeitschrift an den Versendungsdienstleister. Bei der Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage ist der Tag der Veröffentlichung maßgeblich.
 4. Die Mitgliederversammlung soll jeweils in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
 5. Die Mitgliederversammlung hat in der Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort stattzufinden. Es ist nicht möglich, im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilzunehmen oder andere Mitgliederrechte auszuüben.
 6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und begründet sein. Anträge auf Änderungen der Satzung müssen bis zum 31.12. des Vorjahres mit einer Begründung beim Präsidium des Vereins schriftlich eingereicht worden sein. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Zulassung von Anträgen. Abgelehnte Anträge sind in der Versammlung den Mitgliedern bekanntzugeben und die Gründe der Ablehnung entsprechend der Regelungen dieser



Satzung zu benennen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung.

7. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Dieser hat die Möglichkeit einen anderen Versammlungsleiter zu bestimmen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Über die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss das Präsidium spätestens innerhalb von vier Wochen entscheiden, nachdem mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes in ein und derselben Sache beantragen.
9. Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. Für die Einladungsformalia gilt dieselbe Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Sofern auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Wahlen anstehen, beträgt die Vorschlagsfrist zwei Wochen. Anträge müssen innerhalb dieser Frist vor der Versammlung in schriftlicher Form auf der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
10. Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich anders vereinbart ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Briefwahl ist nicht möglich.



11. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei allen Abstimmungen, die keine Wahlen sind, je eine Stimme. Diese Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt, durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines persönlich auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieds über eine andere Art der Abstimmung. Ein solcher Antrag kann vor jeder Abstimmung eingebracht werden. Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag. Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
12. Eine Übertragung von Kapitalanteilen und/oder Stimmrechten des Vereins an der ausgegliederten Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KGaA, welcher die erste Fußballmannschaft angehört, sowie deren Komplementär-GmbH bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Verliert der Verein durch die Übertragung die Mehrheit der Kapitalanteile und/oder Stimmrechte an einer der Gesellschaften, bedarf es zur Zustimmung in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln.
13. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Präsidiums, des Aufsichtsrates, der Rechnungs- und Kassenprüfer sowie der Ski- und Bergfreunde
 - b) Entlastung des Präsidiums
 - c) Entlastung oder Wahl des Aufsichtsrates (entsprechend der Amtsperiode)
 - d) Beschlussfassung über fristgerechte und zulässige Anträge
14. Stehen Wahlen an und treten dabei für Aufsichtsrat und Ehrenrat nicht mehr Kandidaten an, als dabei Positionen zu besetzen sind, wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Diese Abstimmung kann jedoch in einem Wahlgang erfolgen. Gewählt ist, wer mehr JA- als NEIN-Stimmen erhält. In allen anderen Fällen erfolgt eine Gesamtabstimmung. Im Falle einer Gesamtabstimmung stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann aber auch weniger Stimmen abgeben. Eine Stimmenhäufung auf einzelne Kandidaten ist unzulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben, bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Entsprechendes gilt, wenn mehr Kandidaten auf eine Wahlliste gesetzt sind, als Ämter zu vergeben sind. Gesamtabstimmungen haben schriftlich zu erfolgen.



15. Die Wahl der Vereinsorgane ist geheim. Eine Wahl per Akklamation ist nach Abstimmung zulässig, es sei denn, dass mindestens 25 Wahlberechtigte geheime Wahl beantragen.

§ 13 Präsidium

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die endgültige Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Es sind mindestens drei, höchstens fünf Vorstandsmitglieder zu bestellen. Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstands bilden gemeinsam das Präsidium.
2. Das Präsidium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Im Außenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Präsidiumsmitglied je einzeln vertreten (§ 26 BGB).
3. Das Präsidium hat insbesondere
 - a. sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese muss dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Geschäftsordnung hat das Zustandekommen von Präsidiumsbeschlüssen und ihre Dokumentation zu regeln sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen festzuhalten.
 - b. zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Quartalsweise sind dem Aufsichtsrat die betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung unter Gegenüberstellung zum Haushaltsplan vorzulegen.
 - c. eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins zu entscheiden. Dabei hat das Präsidium die rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins zu berücksichtigen und die Maßstäbe des Handelsgesetzbuchs einzuhalten und im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
 - d. den Verein in der Öffentlichkeit darzustellen.
 - e. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften) die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen.
 - f. jedes Handeln am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten.
4. Die Präsidiumsmitglieder werden durch Beschluss des Aufsichtsrates, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, bestellt. Die Bestellung der Präsidiumsmitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit, längstens aber zehn Jahre. Der



Aufsichtsrat entscheidet, ob ein Präsidiumsmitglied ehrenamtlich oder hauptamtlich bestellt wird. Den Mitgliedern des Präsidiums kann eine Vergütung bezahlt werden. Über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung entsprechender Verträge, insbesondere die Höhe der Vergütung, entscheidet der Aufsichtsrat. Eine stillschweigende Verlängerung des Amtes ohne entsprechenden Aufsichtsratsbeschluss ist ausgeschlossen. Das Präsidiumsmitglied gilt als bestellt, wenn es das Amt annimmt.

5. Mit einem Aufsichtsratsbeschluss, welcher der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, kann ein Präsidiumsmitglied auch vor Ablauf der Amtsperiode aus wichtigem Grund im Sinne des § 626 BGB abberufen werden. Das abzuberufende Präsidiumsmitglied ist von einem entsprechenden Tagesordnungspunkt des Aufsichtsrates rechtzeitig, mindestens drei Kalendertage vorher, zu informieren. Es ist vom Aufsichtsrat anzuhören, indem ihm die Gelegenheit zur Aussprache mit dem Aufsichtsrat vor Beschlussfassung eingeräumt wird. Jedes Präsidiumsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Der Rücktritt eines Präsidiumsmitglieds erfolgt schriftlich durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat.
6. Die Vertretung des Vereins gegenüber dem Präsidium obliegt dem Aufsichtsrat.
7. Der Präsident koordiniert die Arbeit des Präsidiums und repräsentiert den Verein nach außen.
8. Bei Verletzung ihrer Pflichten sind die Mitglieder des Präsidiums dem Verein gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere § 31 a BGB zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 14 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und aus maximal fünf Mitgliedern.
2. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre. Im Falle einer Nachwahl endet die Amtszeit des vorzeitig mit Ablauf der Amtsperiode der übrigen Mitglieder. Das Amt des Aufsichtsrates ist ein Ehrenamt.
3. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vakant. Ist durch das vorzeitige Ausscheiden eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates nicht mehr gewährleistet, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung



einzuuberufen, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ausgeschieden sind oder der Aufsichtsrat nur noch aus einem Mitglied besteht.

4. In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Aufsichtsrat neu zu wählen bzw. durch Wahlen zu ergänzen. Besteht der Aufsichtsrat durch das vorzeitige Ausscheiden eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder nur noch aus zwei Mitgliedern, so können diese verbleibenden Mitglieder zur Herstellung der Beschlussfähigkeit ein Ersatzmitglied bestimmen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Aufsichtsrat durch Wahlen zu ergänzen, wobei auch der Sitz des Ersatzmitglieds zur Wahl ansteht. Entsprechendes gilt für den Fall einer dauerhaften Verhinderung eines Aufsichtsratsmitglieds an der Amtsausübung. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein oder einer Gesellschaft stehen, an der der Verein direkt oder indirekt beteiligt ist, oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.
5. Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates findet in der Mitgliederversammlung statt. Stimmberechtigte Mitglieder können Kandidaten, für die in der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder schriftlich dem Präsidium vorschlagen. Der Vorschlag für Kandidaten muss mindestens von drei stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich erfolgen und kann nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen eingereicht werden. Der Vorschlag ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Vorschläge bleiben unberücksichtigt. Stehen weniger Kandidaten zur Verfügung, als Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, erfolgt keine Nachwahl, sofern damit keine Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates eintritt.
6. Die erste Sitzung des neu gewählten Aufsichtsrates ist eine konstituierende Sitzung. Hier wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet im Laufe einer Amtsperiode der Vorsitzende aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat das Amt unverzüglich neu zu besetzen.
7. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe sind zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
8. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet



die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und danach sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb von zwei Wochen zu übersenden.

9. Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt. Sie sind streng vertraulich. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder auf Einladung von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern. Die Präsidiumsmitglieder haben auf Einladung des Aufsichtsrates an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Präsidiumsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder dürfen an Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie persönlich, nahe Angehörige oder mit ihnen verbundene Unternehmen hat.
10. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist anfechtbar. Der Aufsichtsrat kann mit Mehrheitsbeschluss gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Vorbereitung von Beschlüssen und der Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen beauftragen. Der Aufsichtsrat wird dabei vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied vertreten.
11. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch das Präsidium. Der Aufsichtsrat bestellt den Präsidenten des Präsidiums. Dieser schlägt dem Aufsichtsrat innerhalb zweier Wochen nach seiner eigenen Bestellung die übrigen Mitglieder des Präsidiums zur Bestellung durch den Aufsichtsrat vor. Wird dem Bestellungs-vorschlag des Präsidenten ganz oder teilweise nicht entsprochen, so hat der Präsident innerhalb zweier Wochen von der Ablehnung an gerechnet einen neuerlichen Bestellungs-vorschlag zu unterbreiten. Wird auch diesem nicht oder nur teilweise entsprochen, so ist vom Aufsichtsrat ein neuer Präsident zu bestellen. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund abberufen. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet der Aufsichtsrat über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Präsidiums.
12. Der Aufsichtsrat genehmigt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Er beschließt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres über den vom Präsidium vorzulegenden Haushaltsplan (Wirtschafts- und Finanzplan). Er bestellt die Rechnungs- und Kassenprüfer und verabschiedet den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht. Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für den Ehrenrat vor.



13. Das Präsidium bedarf im Innenverhältnis stets der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter;
 - c) Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungsgeschäften dazu;
 - d) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als EURO 250.000,00 haben;
 - e) Von den Zustimmungserfordernissen ausgenommen sind alle Rechtsgeschäfte, die im Rahmen des vom Aufsichtsrat genehmigten Haushaltsplanes getätigt werden;
 - f) Entscheidungen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind oder den Bestand seiner Abteilungen betreffen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
14. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist vorher schriftlich einzuholen.
15. Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Präsidiums dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche aktive oder passive Mitglieder sein können und sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
2. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Im Falle einer Nachwahl endet die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds vorzeitig mit Ablauf der Amtsperiode der übrigen Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Stimmberechtigte Mitglieder können Kandidaten, für die in der Mitgliederversammlung zu wählenden Ehrenratsmitglieder schriftlich dem Präsidium vorschlagen. Der Vorschlag für Kandidaten muss mindestens von drei stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich erfolgen und kann nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Vorgesprochenen eingereicht werden. Der Vorschlag ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Vorschläge bleiben



unberücksichtigt. Stehen weniger Kandidaten zur Verfügung, als Ehrenratsmitglieder zu wählen sind, erfolgt keine Nachwahl, sofern damit keine Beschlussunfähigkeit des Ehrenrats eintritt.

4. Die Tätigkeit der Ehrenratsmitglieder ist ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Tritt zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen eine dauernde Beschlussunfähigkeit des Ehrenrat ein, haben Aufsichtsrat und Präsidium durch gemeinsamen Beschluss so viele Ehrenratsmitglieder zu bestellen, wie zur Beseitigung der Beschlussunfähigkeit bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich sind.
5. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) Die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden;
 - b) Die Durchführung von Disziplinarmaßnahmen gemäß § 10 Ziffer 3 gegen Mitglieder des Vereins wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wegen schwerwiegenden vereinsschädigenden Verhaltens; hierbei kommen in Betracht die Verwarnung, die vorübergehende oder dauernde Aberkennung des Rechts, ein Amt im Verein zu bekleiden, und der Ausschluss aus dem Verein gemäß § 9 Ziffer 4 und 5;
 - c) Entscheidungen über Einsprüche der durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen Mitglieder (§ 9 Ziffer 6).
6. Alle Entscheidungen des Ehrenrates sind den Betroffenen und dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidungen sind vom Präsidium zu vollziehen. Auf übereinstimmenden Beschluss von Präsidium und Aufsichtsrat, der innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu treffen ist, kann jede Ehrenratsentscheidung der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zur Überprüfung und Neubescheidung vorgelegt werden. Bis zur Aufhebung durch die Mitgliederversammlung behält die Entscheidung ihre Wirkungen. Im übrigen sind die Entscheidungen des Ehrenrates endgültig.
7. Entscheidungen des Ehrenrates ergehen aufgrund mündlicher Verhandlung. Der Vorsitzende des Ehrenrates kann anordnen, dass ein schriftliches Verfahren stattfindet, soweit kein Betroffener widerspricht. Dem Betroffenen ist auf jeden Fall Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorsitzende des Ehrenrates hat die Betroffenen, etwaige Zeugen oder Sachverständige schriftlich unter Angabe des Verfahrensgegenstandes zu



laden. Erscheint ein Betroffener trotz Ladung nicht, gilt eine von ihm gegen eine Organentscheidung erhobene Beschwerde als zurückgenommen. In Verfahren, in denen der Ehrenrat von sich aus tätig wird, kann auch bei Nichterscheinen eines Betroffenen verhandelt werden. In diesem Fall ist ihm der Gang der Verhandlung mitzuteilen und Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ehrenrat kann zwei Wochen nach Einräumung der Stellungnahmemöglichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen im schriftlichen Verfahren entscheiden oder eine erneute mündliche Verhandlung anberaumen. Alle Entscheidungen des Ehrenrates ergehen schriftlich unter Angabe der Gründe. Die Entscheidung ist dem Betroffenen bekanntzugeben. Wird der Ehrenrat auf Beschwerde eines Betroffenen gegen einen Präsidiumsbeschluss tätig, darf die Entscheidung nicht zum Nachteil des Betroffenen vom Präsidiumsbeschluss abweichen.

§ 16 Rechnungs- und Kassenprüfer

1. Der Aufsichtsrat bestellt zwei Rechnungs- und Kassenprüfer für eine Amtszeit von einem Jahr, die ehrenamtlich tätig sind. Im kaufmännisch-buchhalterischen Bereich sollen sie fachkundig sein.
2. Die Rechnungs- und Kassenprüfer haben mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres die Kassen und Bücher des Vereins zu prüfen.
3. Ihnen steht das Recht zu, jederzeit die Bücher und Schriften einzusehen und Auskünfte in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu verlangen. Eine Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der nach § 14 Ziffer 13 dieser Satzung genehmigten Ausgaben gehört nicht zu ihren Aufgaben.
4. Die Tätigkeit der Rechnungs- und Kassenprüfer ist vertraulich. Sie berichten unmittelbar an den Aufsichtsrat, der den schriftlichen Bericht der Rechnungs- und Kassenprüfer der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorlegt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei



Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit für solche Risiken im Verbandsbereich kein Versicherungsschutz besteht.

§ 18 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der nochmaligen Ladung hinzuweisen. Sie entscheidet mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Auflösung.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die Stadt Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung; dies gilt nicht, soweit die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor dem Auflösungsbeschluss einen anderen gemeinnützigen Verwendungszweck bestimmt. Die Durchführung dieses Beschlusses ist abhängig von der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung, Übergangsvorschriften

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2023 beschlossen und tritt nach der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.
3. Das Präsidium ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung der neuen Vereinssatzung und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung aufgrund Anforderungen des Registergerichts und/oder der Finanzverwaltung zu beschließen. Dies gilt ausdrücklich



nicht für Änderungen hinsichtlich der Bestimmungen, welche das Vereinsvermögen oder Beschlussmehrheiten betreffen.

4. Die Amtszeit der vor der Eintragung der Satzungsneufassung im Vereinsregister gewählten Aufsichtsratsmitglieder wird gemäß § 14 Ziff. 2 Satz 2 aneinander angegliedert und endet nach der bisherigen Amtsperiode der Mehrzahl der Aufsichtsratsmitglieder von drei Jahren. Für die nach der Eintragung der Satzungsneufassung im Vereinsregister gewählten Aufsichtsratsmitglieder gilt die neue Amtsperiode der Satzungsneufassung von vier Jahren.

§ 20 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Augsburg, 05.12.2023